

Planungsrechtliche Festsetzungen nach § 9 Abs. 1 BauGB

1. § 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB i.V.m. § 9 Abs. 2 BauGB: Private Grünflächen

Der Geltungsbereich wird in einer Teilfläche zeichnerisch als private Grünfläche mit der Zweckbestimmung „Friedhof und kirchlichen Zwecken dienende Anlagen“ festgesetzt. Innerhalb des Friedhofs sind ausschließlich Urnenbestattungen zulässig. Die Urnen müssen aus verrottbarem Material bestehen. Grabsteine sind unzulässig.

Hinweis: Weitere Einzelheiten zur Friedhofsnutzung sind in einer Friedhofssatzung der evangelischen Kirchengemeinde Bensheim-Auerbach zu regeln.

2. § 9 Abs. 1 Nr. 25 b BauGB: Bindung für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen

Im Plangebiet vorhandene Gehölze sind grundsätzlich zu schonen. Bäume und Sträucher sind zu erhalten und vor schädlichen Einflüssen, insbesondere bei der Durchführung von Baumaßnahmen, zu bewahren. Eine Rodung ist nur zulässig, wenn die Standsicherheit von Gehölzen nicht mehr gewährleistet ist.

B. Hinweise

1. Bodendenkmäler

Es wird darauf hingewiesen, dass bei Erdarbeiten jederzeit Bodendenkmäler wie Mauern, Steinsetzungen, Bodenverfärbungen und Fundgegenstände, z.B. Scherben, Steingeräte, Skelettreste entdeckt werden können. Diese sind nach § 20 HDSchG unverzüglich dem Landesamt für Denkmalpflege Hessen, Abteilung Archäologische Denkmalpflege, oder der Unteren Denkmalschutzbehörde zu melden. Funde und Fundstelle sind in unverändertem Zustand zu erhalten und in geeigneter Weise bis zu einer Entscheidung zu schützen (§ 20 Abs. 3 HDSchG).

2. Bodenschutz / Altflächen

Der Stadt sind im Planbereich keine Altflächen oder Boden- bzw. Grundwasserverunreinigungen bekannt. Bei allen Baumaßnahmen, die einen Eingriff in den Boden erfordern, ist dennoch auf organoleptische Auffälligkeiten (Verfärbungen, ungewöhnlicher Geruch etc.) zu achten. Werden diese festgestellt ist umgehend das Regierungspräsidium Darmstadt, Abteilung Umwelt Darmstadt (Dezernat 41.5), zu informieren.



Stadt Bensheim

Bebauungsplan BA 49

"Kapelle Not Gottes"

Für folgende Flurstücke:

Gemarkung Auerbach,

Flur 22, Flurstück Nr. 1/5 (tw.),

Flur 23, Flurstück Nr. 1/1 (tw.) und

Flur 24, Flurstück Nr. 1/4 (tw.)

LEGENDE

VERKEHRSFLÄCHEN

	Öffentliche Straßenverkehrsflächen	§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB
	Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung, hier: Wirtschaftsweg / Fußweg	§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB

GRÜNFLÄCHEN

	Private Grünflächen	§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB
	Private Grünflächen, hier: Zweckbestimmung Friedhof und kirchlichen Zwecken dienende Anlagen	§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB

FLÄCHEN FÜR DIE LANDWIRTSCHAFT UND DEN WALD

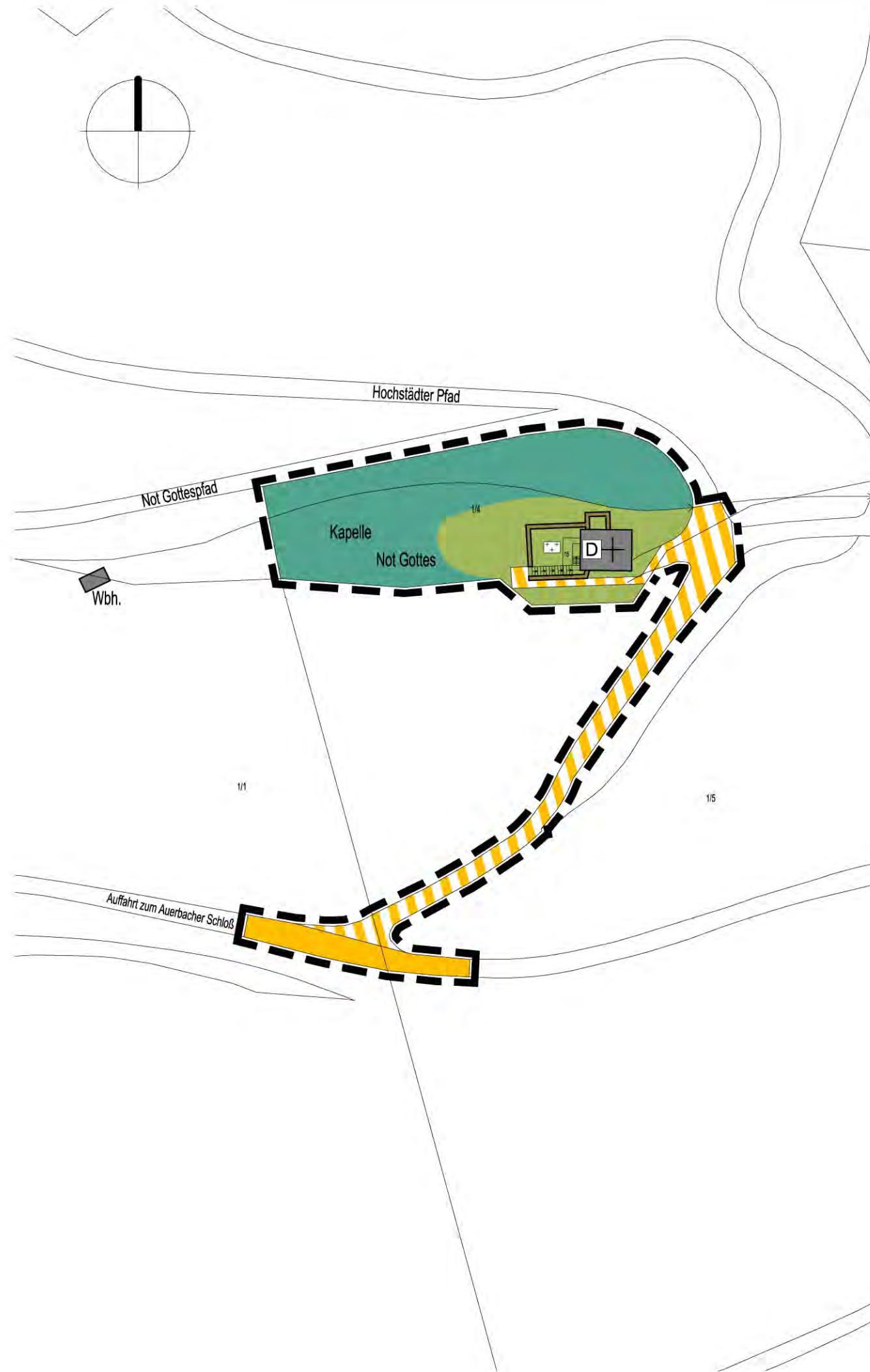
	Flächen für Wald	§ 9 Abs. 1 Nr. 18 b BauGB
--	------------------	---------------------------

SONSTIGE PLANZEICHEN

	Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplans	§ 9 Abs. 7 BauGB
--	--	------------------

NACHRICHTLICHE DARSTELLUNG

	Denkmalgeschützte Einzelanlage	§ 9 Abs. 6 BauGB
	Gebäude Bestand	
	Natursteinmauer Bestand	



PLANVERFAHREN

Aufstellungsbeschluss des Bebauungsplanes gemäß § 2 (1) BauGB durch die Stadtverordnetenversammlung am 04.09.2008

Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses gemäß § 2 (1) BauGB am 20.09.2008

Frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 (1) BauGB durchgeführt vom 29.09.2008 bis 31.10.2008

Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 (1) BauGB mit Anschreiben vom 23.09.2008

Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung gemäß § 3 (2) BauGB am 22.12.2008

Öffentliche Auslegung des Bebauungsplanentwurfes mit Begründung gemäß § 3 (2) BauGB vom 30.12.2008 bis 30.01.2009

Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 (2) BauGB mit Anschreiben vom 22.12.2008

Nach der Prüfung der fristgemäß eingegangenen Anregungen
Satzungsbeschluss durch die Stadtverordnetenversammlung gemäß § 10 (1) BauGB am 12.03.2009

Es wird bestätigt, dass der Planinhalt unter Beachtung der vorstehenden Verfahrensschritte mit den Beschlüssen der Stadtverordnetenversammlung übereinstimmt.

Der Magistrat
der Stadt Bensheim



Unterschrift
Erster Stadtrat

Rechtskräftig durch Bekanntmachung
gemäß § 10 (3) BauGB

am 18.03.2009

Der Magistrat
der Stadt Bensheim

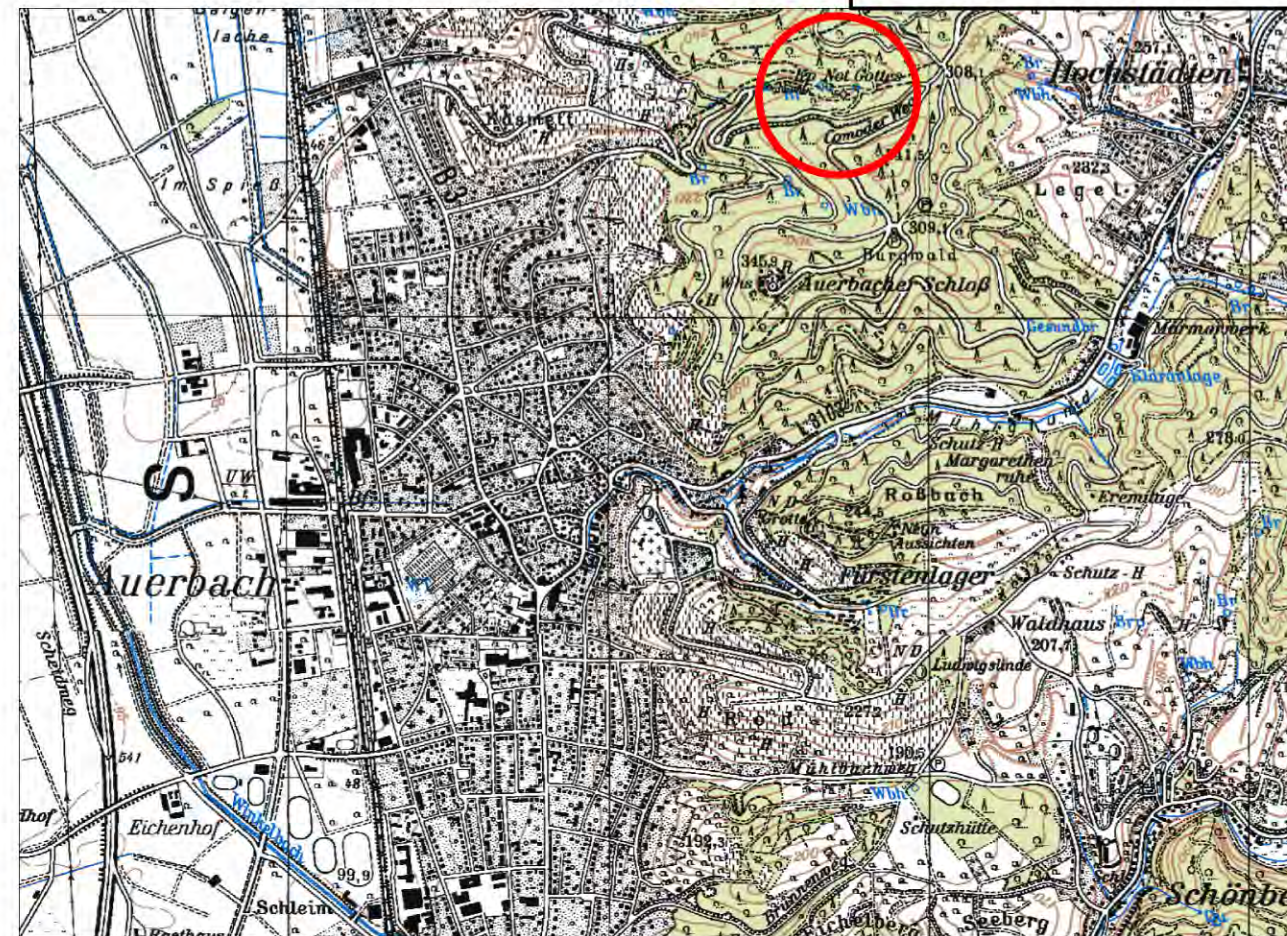


Unterschrift
Erster Stadtrat

RECHTSGRUNDLAGEN

- Planzeichenverordnung (PlanzV)
 - Baugesetzbuch (BauGB)
 - Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)
 - Hessisches Naturschutzgesetz (HENatSchG)
 - Baunutzungsverordnung (BaunVO)
 - Hessische Gemeindeordnung (HGO)
 - Hessische Bauordnung (HBO)
- in der zum Zeitpunkt der Bekanntmachung aktuellen Fassung.

Ordnungsschlüssel
006-31-02-2973-004-BA49-00



Stadt Bensheim

Bebauungsplan BA 49

"Kapelle Not Gottes"

Maßstab:	1:1.000	Projekt-Nr.	90.090
Datum:	März 2009	Plan-Nr.:	s_1000
gez.:	BJ/AG	geä.:	-

SCHWEIGER + SCHOLZ Ingenieurpartnerschaft

Lindberghstraße 7
64625 Bensheim
Fon: (06251) 8 55 12 - 0
Fax: (06251) 8 55 12 - 12
e-mail: info@szip.de
http://www.szip.de